



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

KVJS Zweigstelle - Postfach 41 09, 76026 Karlsruhe
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte
mit einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Einrichtungen der Erziehungshilfe in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:

Liga und Landesverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

→ Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren
Baden-Württemberg

Sonderaufwendungen im Rahmen des SGB VIII für vollstationäre Hilfen Fortschreibung der Ziffern 2 und 6 der Empfehlungen

Regelsätze und Barbeiträge ab 01.01.2014

Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasseraufbereitung ab 01.01.2014

Anteil der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen ab 01.01.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV) erhöhen sich die Regelbedarfsstufen 1 bis 6 zum 01.01.2014; der Bundesrat hat dem Erlass am 11.10.2013 zugestimmt.

Mit beigefügtem Rundschreiben vom 21.10.2013, Az.: 42-5011.3-28 informiert das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg u.a. über die Neufestsetzung der Regelsätze, die Erhöhung des Barbeitrages für volljährige Heimbewohner sowie der Anpassung der Mehrbedarfe bei dezentraler Warmwasseraufbereitung und der Anteile der Haushaltsenergie an den neuen Regelsätzen.

Die ab 01.01.2014 jeweils gültigen Beträge entnehmen Sie bitte den Ziffern 1, 2, 6 und 7 des o.g. Rundschreibens.

**Dezernat Jugend -
Landesjugendamt**

Rückfragen bitte an:
Andrea Kehling
Tel. 0721 8107-812
Andrea.Kehling@kvjs.de

02. Dezember 2013

**Rundschreiben-Nr.
Dez. 4-24/2013**

Erzbergerstraße 119
76133 Karlsruhe
Telefon 0721 8107-0
Telefax 0721 8107-822
info@kvjs.de
www.kvjs.de

Landesbank
Baden-Württemberg
BLZ 600 501 01
Konto 222 82 82
BIC SOLADEST
IBAN DE14 6005 0101
0002 2282 82



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

02. Dezember 2013

Seite 2

Die Neufestsetzung der Regelbedarfsstufe 1 auf monatlich 391 Euro wirkt sich auf die Höhe des Barbetrages für junge Volljährige in Jugendhilfeeinrichtungen sowie auf die Höhe der Leistungen zum Lebensunterhalt für junge Menschen im Betreuten Wohnen aus. Die Ziffern 2 und 6 der Sonderaufwendungen werden daher wie folgt angepasst:

Ziffer 2 Barbetrag

- ab 01.01.2014 erhöht sich der Barbetrag für junge Volljährige auf 105,57 Euro monatlich;

- nachdem die Barbeträge für Minderjährige in Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe zuletzt zum 01.07.2009 angepasst wurden, werden diese zum 01.01.2014 ebenfalls erhöht. Unter Berücksichtigung der aktuell anstehenden Regelsatzerhöhung 2014 haben sich die Regelsätze seit 01.01.2011 um insgesamt 9,31% erhöht. An diesen Regelsatzerhöhungen sollen auch minderjährige Heimbewohner partizipieren.

Die Höhe der Barbeträge für die Minderjährigen ergibt sich aus beiliegender Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Barbeträge nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch vom 19.11.2013 - Az.: 42-5011.3-35, die am 01.01.2014 in Kraft tritt.

Ziffer 6 Betreutes Wohnen – Leistungen zum Lebensunterhalt

- ab 01.01.2014 erhöht sich der Regelsatz für junge Menschen im Betreuten Wohnen auf 391 Euro monatlich.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Kaiser

Anlagen: 2